

Zusammenfassung

Thomas Hobbes: die Macht schafft die Gerechtigkeit

1. Thomas Hobbes (1588–1679) war der erste neuzeitliche Philosoph, der konsequent von dem Grundsatz ausging, dass die sozialen Normen nicht auf natürlichem oder göttlichem Recht beruhen, sondern ausschließlich auf menschlicher Konvention.
2. Er setzte ein pessimistisches Menschenbild voraus und nahm an, dass im Naturzustand ein allgemeiner Kriegszustand (Kampf aller gegen alle) herrscht.
3. Um den allgemeinen Kriegszustand zu beenden, wird ein Gesellschaftsvertrag geschlossen.
4. Durch den Gesellschaftsvertrag wird unwiderruflich eine absolute Staatsgewalt etabliert, deren einziger Zweck darin besteht, Leben und Sicherheit der Gesellschaftsmitglieder zu schützen.
5. Im Gegenzug müssen die Gesellschaftsmitglieder auf alle individuellen Freiheitsrechte verzichten.
6. Der einzige Inhalt von sozialer Gerechtigkeit besteht darin, dass alle Anspruch auf Schutz ihres Lebens und auf Sicherheit haben.

9 Die Begründung des liberalen Gerechtigkeitsparadigmas durch John Locke

Der Liberalismus ist neben dem Konservatismus und dem Sozialismus eine der drei großen politischen und sozialphilosophisch-weltanschaulichen Hauptströmungen, welche die europäische Geschichte der Neuzeit geprägt haben. Der eigentliche geistige Ahnherr des Liberalismus und der bürgerlichen Demokratie war der Engländer John Locke (1632–1704). Seine wichtigsten Überlegungen sind in der zweiten Abhandlung seiner *Zwei Abhandlungen über die Regierung* (*Two Treatises of Government*) von 1690 (Locke 1977) niedergelegt.

9.1 Naturrecht und optimistisches Menschenbild

Locke war im Unterschied zu Hobbes kein radikaler Kontraktualist, sondern ein Vertreter der gemäßigten Theorie des normensichernden Gesell-

schaftsvertrags (s. Unterkapitel 7.3). Er erkannte an, dass es ein elementares Naturrecht gibt, das nicht erst durch den Gesellschaftsvertrag geschaffen wird, sondern diesem übergeordnet ist. Dieses Naturrecht, das Locke letztlich auf Gott zurückführt, stattet die Individuen mit den gleichen unveräußerlichen Rechten aus und verpflichtet alle Menschen, die Freiheitsrechte ihrer Mitmenschen zu respektieren. Man sieht an dieser Stelle, dass das moderne aufklärerische Naturrecht mit seinem normativen Individualismus und der Idee der Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz eine historische Wurzel im jüdisch-christlichen Monotheismus hat; es geht zurück auf die Vorstellung der Gottesebenbildlichkeit aller Menschen und der Gleichheit aller Menschen vor Gott.

Dieses unveräußerliche Natur- oder Menschenrecht (*law of nature*) umfasst in erster Linie das Recht auf Leben, Freiheit und Besitz. Locke fasste – dies war nicht untypisch für ihn – das Naturrecht im Begriff des Eigentums zusammen: Eigentum (*property*) ist bei ihm der Oberbegriff für Leben (*life*), Freiheit (*liberty*) und Besitz (*estate oder possession*). Hier zeigt sich deutlich der Wandel, den die Idee des Naturrechts in der Frühen Neuzeit gegenüber Altertum und Mittelalter erfahren hat. Bei Locke hat das Naturrecht nicht mehr den Charakter eines göttlichen Ordnungsrechts, dem sich die Individuen zu fügen haben, sondern es ist umgekehrt: Das Naturrecht stattet die Individuen mit Freiheitsansprüchen aus, die jede irdische Ordnung respektieren muss.

Im Gegensatz zu Hobbes ging Locke von einem optimistischen Menschenbild aus. Im Naturzustand (*state of nature*) verhalten sich die Menschen im Prinzip friedlich und kooperativ. Diese optimistische Sichtweise korrespondiert mit der Idee eines letztendlich von Gott gestifteten Naturrechts, denn zu dieser Idee gehört das Vertrauen, dass sich das Naturrecht auch in der von Gott geschaffenen Welt durchsetzen wird. Allerdings fehlt im Naturzustand eine Instanz, welche die Einhaltung des Naturrechts erzwingen und Verstöße ahnden könnte. Deshalb haben alle Menschen im Naturzustand ein Grundrecht auf Selbstjustiz. Da Rechtsverletzungen immer wieder vorkommen können, führt das Grundrecht auf Selbstjustiz zum Kriegszustand (*state of war*), obwohl für Locke die Menschen eigentlich gutartig waren.

9.2 Der Gesellschaftsvertrag bei Locke

Deshalb kommt es nach Locke zum Zusammenschluss der Menschen zu einer politischen Gesellschaft und zum Gesellschaftsvertrag. Dessen einziger Zweck ist es, durch Einrichtung einer Erzwingungsinstanz den Kriegs-

zustand auszuschließen. Das klingt ähnlich wie bei Hobbes, ist aber ganz anders gemeint. Da der Mensch im Prinzip friedlich und kooperativ und außerdem von der Natur mit unveräußerlichen Rechten ausgestattet ist, erfordert der Gesellschaftsvertrag im Wesentlichen lediglich den Verzicht auf das Recht, Selbstjustiz zu üben, keineswegs aber – wie bei Hobbes – den Verzicht auf alle Individualrechte:

»Der Mensch wird [...] mit einem Rechtsanspruch auf vollkommene Freiheit und uneingeschränkten Genuss aller Rechte und Privilegien des natürlichen Gesetzes in Gleichheit mit jedem anderen Menschen [...] geboren. Daher hat er von Natur aus nicht nur die Macht, sein Eigentum [*property*], d. h. sein Leben, seine Freiheit und seinen Besitz [*estate*], gegen Schädigungen und Angriffe anderer Menschen zu schützen, sondern auch jede Verletzung dieses Gesetzes seitens anderer zu verurteilen und sie so zu bestrafen, wie es nach seiner Überzeugung das Vergehen verdient, sogar mit dem Tod [...]. Da aber keine politische Gesellschaft bestehen kann, ohne dass es in ihr eine Gewalt gibt, das Eigentum zu schützen und zu diesem Zweck die Übertretungen aller, die dieser Gesellschaft angehören, zu bestrafen, so gibt es nur dort eine politische Gesellschaft, wo jedes Einzelne ihrer Mitglieder seine natürliche Gewalt aufgegeben und zugunsten der Gemeinschaft in all denjenigen Fällen verzichtet hat, die ihn nicht davon ausschließen, das von ihr geschaffene Gesetz zu seinem Schutz anzurufen.« (Locke 1977, S. 253)

Aufschlussreich ist der letzte Satz: Die Mitglieder verzichten auf ihre Rechte einzig in den Fällen, in denen das »Gesetz«, d. h. die staatlichen Instanzen, ihnen Schutz gewährt, im Wesentlichen verzichten sie somit nur auf das Recht auf Selbstjustiz, das ihnen im Naturzustand zusteht. Dem entspricht Lockes Zweckbestimmung des Staates als einer Vereinigung »zum gegenseitigen Schutz ihres Lebens, ihrer Freiheiten und ihres Vermögens, was ich unter der allgemeinen Bezeichnung Eigentum (*property*) zusammenfasse« (Locke 1977, S. 278). Der Erhalt des so definierten Eigentums ist also Locke zufolge der eigentliche Zweck des Staates.

Deshalb sieht der durch Gesellschaftsvertrag begründete Staat bei Locke ganz anders aus als bei Hobbes. Er ist kein absolutistischer Staat, sondern ein liberaler Rechtsstaat. Die Funktion des Staates beschränkt sich darauf, das im vorvertraglichen Zustand bereits geltende Naturrecht zu sichern und durchzusetzen. Der Gesellschaftsvertrag und der Staat sind nicht Schöpfer des Rechts, sondern lediglich Garanten der vorvertraglichen individuellen Freiheitsrechte. Daher kann das staatliche Recht niemals absolut sein, sondern es findet seine Grenze an Leben, Freiheit und Besitz der Staats-

bürger. Zu diesem Zweck fordert Locke auch eine Gewaltenteilung im Staat (11. – 13. Kapitel).

Entsprechend sah er ausdrücklich ein Widerstandsrecht vor, das Hobbes kategorisch abgelehnt hatte. Falls die Regierung oder auch der Gesetzgeber den Vertrag bricht, indem sie bzw. er die Grundfreiheiten der Menschen (also Leben, Freiheit und Besitz) verletzt, hat das Volk das Recht zur Rebellion. Weil die Staatsgewalt sozusagen den Vertrag gekündigt hat, wird der Naturzustand und damit ebenfalls das Recht, Selbstjustiz zu üben, wiederhergestellt.

»Wann immer daher die Gesetzgeber bestrebt sind, dem Volk sein Eigentum [d.h. Leben, Freiheit und Besitz, T. E.] zu vernichten oder das Volk in Sklaverei unter ihre willkürliche Gewalt zu bringen, versetzen sie sich dem Volk gegenüber in einen Kriegszustand. Dadurch wird es von jedem weiteren Gehorsam befreit und der gemeinsamen Zuflucht überlassen, die Gott für alle Menschen gegen Gewalt und Macht vorgesehen hat. Sooft daher die Legislative dieses grundlegende Gesetz der Gesellschaft überschreitet und aus Ehrgeiz, Furcht, Torheit oder Verderbtheit versucht, entweder selbst eine absolute Gewalt über das Leben, Freiheit oder Vermögen des Volkes an sich zu reißen oder in die Hände eines anderen zu legen, verwirkt sie durch einen solchen Vertrauensbruch (*breach of trust*) die Macht, die das Volk ihr zu völlig entgegengesetzten Zielen übertragen hatte.« (Locke 1977, S. 338)

Die Staatsgewalt ist nach Locke also strikt begrenzt, sie hat die individuellen Freiheitsrechte, vorrangig Leben, Freiheit und Besitz, der Bürgerinnen und Bürger zu respektieren. Damit ist aber Lockes Idee des liberalen Rechtsstaats noch nicht vollständig beschrieben. Zum Wesen des Staates gehört, dass er diese Rechte nicht nur nicht verletzen darf, sondern dass der Staatszweck ausschließlich im Schutz von Leben, Freiheit und Besitz der Bürgerinnen und Bürger besteht.

»Das große Ziel, das Menschen, die in eine Gesellschaft eintreten, vor Augen haben, liegt im friedlichen und sicheren Genuss ihres Eigentums (*enjoyment of there properties in peace and safety*), und das große Werkzeug und Mittel dazu sind die Gesetze, die in dieser Gesellschaft erlassen worden sind« (Locke 1977, S. 283)

Über Rechtsstaatlichkeit und Sicherung der individuellen Freiheitsrechte hinaus gab es bei Locke keinen positiven Staatszweck wie etwa das Gemeinwohl, die allgemeine Wohlfahrt oder die soziale Gerechtigkeit. Wir kön-

nen es auch so ausdrücken, dass soziale Gerechtigkeit bei ihm in nichts anderem bestand als in eben dieser Rechtsstaatlichkeit und dem Schutz der Grundrechte. Für Gemeinwohl und allgemeine Wohlfahrt ist die Staatsgewalt prinzipiell nicht zuständig; dafür zu sorgen ist vielmehr Sache der Bürgerinnen und Bürger selbst.

9.3 Ein kurzer Ausblick: Adam Smith und die »unsichtbare Hand«

John Lockes Gerechtigkeitstheorie enthält eine unausgesprochene, aber äußerst wichtige Voraussetzung, nämlich dass eine Gesellschaft dann zum Wohle aller organisiert ist und den Geboten der Gerechtigkeit entspricht, wenn alle die größtmögliche Freiheit beim Gebrauch ihres Eigentums genießen. Damit hatte er bereits die Lehre von der »unsichtbaren Hand« vorweggenommen, welche einige Jahrzehnte später von dem schottischen Moralphilosophen und Ökonomen Adam Smith (1732–1790) entwickelt wurde und mit der die Sozialphilosophie des Liberalismus eine bis heute entscheidende Ergänzung erfuhr. In seiner berühmten *Untersuchung über die Natur und den Ursprung des Reichtums der Nationen* (*An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations*) von 1776 versuchte Adam Smith den Nachweis zu führen, dass das eigennützige Verhalten aller zum größtmöglichen allgemeinen Nutzen führt, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind, nämlich die Freiheit des Marktes und der Schutz der elementaren individuellen Freiheitsrechte durch den Staat. Smith hat diese Idee in seine bekannte Formulierung gekleidet:

»Nicht vom Wohlwollen [*benevolence*] des Fleischers, Brauers oder Bäckers erwarten wir unsere Mahlzeit, sondern von ihrer Bedachtnahme auf ihr eigenes Interesse [*regard to their own interest*]. Wir wenden uns nicht an ihre Humanität, sondern an ihren Egoismus [*self-love*], und sprechen ihnen nie von unseren Bedürfnissen, sondern von ihren Vorteilen. Nur ein Bettler will am liebsten ganz von dem Wohlwollen seiner Mitbürger abhängen.« (Smith 2005, S. 19)

An einer anderen Stelle des Buches, wenn es um die Frage geht, ob der heimische Markt vor ausländischen Gütern geschützt werden soll, hat Smith dann die Idee entwickelt, dass im freien Markt ein verborgener Harmonie stiftender Mechanismus wirksam ist, der die Partikularinteressen zum Gemeinwohl zusammenfügt:

»Wie nun jedermann nach Kräften sucht, sein Kapital auf den inländischen Gewerbefleiß [*domestic industry*] so zu leiten, dass sein Produkt den größten Wert erhält, so arbeitet auch jeder notwendig dahin, das jährliche Einkommen [*revenue*] der Nation so groß zu machen, als er kann. Allerdings ist es in der Regel weder sein Streben, das allgemeine Wohl [*public interest*] zu fördern, noch weiß er auch, wie sehr er dasselbe befördert. Indem er den einheimischen Gewerbefleiß dem fremden vorzieht, hat er nur seine eigene Sicherheit vor Augen, und indem er diesen Gewerbefleiß so leitet, dass sein Produkt den größten Wert erhalte, beabsichtigt er lediglich seinen eigenen Gewinn [*his own gain*] und wird in diesen wie in vielen anderen Fällen von einer unsichtbaren Hand [*invisible hand*] geleitet, dass er einen Zweck befördern muss, den er sich in keiner Weise gesetzt hatte. Auch ist es nicht eben ein Unglück für die Nation, dass er diesen Zweck nicht hatte. Verfolgt er seine eigenen Interessen, so befördert er das der Nation weit wirksamer, als wenn er dieses wirklich zu befördern die Absicht hätte. Ich habe niemals gesehen, dass diejenigen viel Gutes bewirkt hätten, welche die Miene annehmen, für das allgemeine Beste Handel zu treiben.« (Smith 2005, S. 458)

Damit hat Smith ein Grundmotiv der liberalen Gerechtigkeitsphilosophie ausdrücklich formuliert, das wir der Sache nach auch schon bei Locke finden können: Die Suche nach einem Gemeinwohl, das der Staat zu gewährleisten hätte, erübrigt sich, weil die Bürger selbst – vorausgesetzt der Staat mischt sich nicht in ihr Leben ein – das Gemeinwohl herstellen, obwohl sie dies nicht direkt beabsichtigen, sondern jeder nur seine eigenen Interessen verfolgt. Auch »soziale Gerechtigkeit« ist kein legitimes Ziel der Politik oder – etwas anders ausgedrückt – der Markt gewährleistet soziale Gerechtigkeit. Bei Smith und ebenso schon bei Locke findet sich also, ohne dass dieser Begriff verwendet wird, bereits die für den Liberalismus typische Vorstellung der Leistungsgerechtigkeit.

9.4 Lockes Eigentumstheorie und ihre Schwachstellen

Von kaum geringerer Bedeutung für Lockes Verständnis von sozialer Gerechtigkeit ist seine Lehre von der Rechtfertigung des Eigentums. Hierbei ging es ihm nicht um das Eigentum im umfassenden Sinne (das nach ihm das Recht auf Leben, Freiheit und Besitz umfasst), sondern nur um das Eigentum an Grund und Boden. Dabei müssen wir uns vor Augen halten, dass Grund und Boden in der vorwiegend agrarisch geprägten Gesellschaft des 17. Jahrhunderts das entscheidende Produktionsmittel gewesen ist, neben dem die anderen sachlichen Produktionsmittel und Geldkapital

nur eine geringe Bedeutung hatten. In Wirklichkeit enthält Lockes Eigentumstheorie also die ethische Rechtfertigung des Privateigentums an Produktionsmitteln überhaupt. Wir haben es hier mit einer der zentralen Fragen der sozialen Gerechtigkeit zu tun.

Zunächst ist wichtig, dass das Recht auf Privateigentum an Grund und Boden für Locke ein Naturrecht war, d. h., dass es dem Gesellschaftsvertrag vorgeordnet ist. Daher ist auch kein Staat legitimiert, dieses Recht aufzuheben oder zu beschränken. Im Gegenteil, der Schutz des Privateigentums gehört – so wie die Sicherung der anderen natürlichen Freiheitsrechte des Menschen – zu den zentralen Aufgaben des Staates.

Zweifellos wusste Locke, dass das Privateigentum an Grund und Boden des einen Individuums andere von der Verfügung über dasselbe Stück Land ausschließt und dass es deshalb einer ethischen Rechtfertigung der privaten Aneignung bedarf. Diese Notwendigkeit erscheint bei Locke in Form eines theologischen Grundsatzes: Gott hat die Erde allen Menschen zum Gemeinbesitz geschenkt. Damit steht Locke vor der Frage, ob und wie der von Gott geschenkte Gemeinbesitz rechtmäßig in Privatbesitz übergehen kann.

Es ist übrigens interessant, dass Locke hier nicht den an sich naheliegenden Weg des geringsten Widerstands ging. Er hätte das Legitimationsproblem für das Privateigentum an Grund und Boden mühelos umgehen können, und zwar durch den Verzicht auf die Hypothese eines ursprünglichen gottgegebenen Gemeineigentums sowie zusätzlich durch das Postulat eines Rechts auf unbeschränkten Erstzugriff für den glücklichen und schnell entschlossenen Finder herrenlosen Landes. Dass er dies nicht tat, sondern es für notwendig hielt, das Eigentum ethisch zu begründen, ergab sich aus seinem christlichen Glauben und aus der Vorstellung von der Gleichheit aller Menschen vor Gott.

Wir können das ethische Problem aber auch ohne die theologisch-metaphysische Vorstellung eines göttlichen Schöpfungsplanes formulieren. Wenn es zutrifft, dass alle Menschen im Prinzip gleich sind und niemand wegen seiner Abstammung oder seiner persönlichen Eigenschaften moralische Vorrechte genießt, dann kann es kein Recht des Stärkeren oder des vom Glück Begünstigten geben. Stärke und glücklicher Zufall allein begründen noch kein Recht. Damit aus der faktischen privaten Aneignung von Grund und Boden ein Recht wird, bedarf es vernünftiger Rechtfertigungsgründe, die auch von den Schwächeren und weniger Glücklichen freiwillig anerkannt werden können.

Die berühmt gewordene Lösung, die Locke für dieses Problem fand, lautet: Es ist die Bearbeitung des Bodens, also die persönlich geleistete Arbeit,

durch die ein Individuum das Recht erwirbt, einen Teil des ursprünglich im Gemeinbesitz aller Menschen befindlichen Landes für sich privat in Besitz zu nehmen. Auf diese Weise ist das Recht auf Eigentum am Boden Ausfluss des Rechts auf den Ertrag der eigenen Arbeit, d. h. des »Selbstbesitzes« an der eigenen Person. Die entsprechende Argumentation lautet:

»Obwohl die Erde und alle niederen Lebewesen allen Menschen gemeinsam gehören, so hat doch jeder Mensch ein Eigentum an seiner eigenen Person [*property in his own person*]. Auf diese hat niemand ein Recht als nur er allein. Die Arbeit seines Körpers [*the labour of his body*] und das Werk seiner Hände sind, so können wir sagen, im eigentlichen Sinn sein Eigentum. Was immer er also dem Zustand entrückt, den die Natur vorgesehen und in dem sie es belassen hat, hat er mit seiner Arbeit gemischt und ihm etwas eigenes hinzugefügt. Da er es dem gemeinsamen Zustand, in den es die Natur gesetzt hat, entzogen hat, ist ihm durch seine Arbeit etwas hinzugefügt worden, was das gemeinsame Recht der Menschen ausschließt. Denn da diese Arbeit das unbestreitbare Eigentum des Arbeiters [*unquestionable property of the labourer*] ist, kann niemand außer ihm ein Recht auf etwas haben, was einmal mit seiner Arbeit verbunden ist. Zumindest nicht dort, wo genug und ebenso gutes den anderen gemeinsam verbleibt [*enough and as good left in common for others*].« (Locke 1977, S. 216f.)

Und an anderer Stelle heißt es:

»So viel Land ein Mensch bepflanzt, bepflanzt, bebaut, kultiviert und so viel er von dem Ertrag verwerten kann, so viel ist sein Eigentum. Durch seine Arbeit hebt er es gleichsam vom Gemeingut ab. Und sein Recht wird auch nicht durch den Einwand entkräftet, dass jeder andere einen gleichen Anspruch darauf habe, und er es deshalb nicht in Besitz nehmen, nicht abgrenzen könne, ohne die Zustimmung all seiner Mitbesitzer, also der ganzen Menschheit. Als Gott die Welt der gesamten Menschheit zum gemeinsamen Besitz gab [*gave in common*], befahl er den Menschen auch zu arbeiten [...] Wer, diesem Gebot folgend, sich irgendein Land unterwarf, es bebaute und besäte, fügt ihm dadurch etwas hinzu, das sein Eigentum war, worauf kein anderer einen Anspruch hatte und was ihm niemand nehmen konnte, ohne ein Unrecht zu begehen.« (Locke 1977, S. 219f.)

Dieses Aneignungsrecht hat nach Locke jedoch zwei Grenzen:

1. Es muss Überfluss an Land herrschen, d. h. dass für die anderen Menschen genügend gleich gutes Land (*enough and as good*) übrig bleiben muss.

2. Die Aneignung ist auf den Eigenbedarf beschränkt; man darf also von den Bodenerträgen nur so viel in Besitz nehmen, wie man selbst verbrauchen kann bzw. so, dass nichts verdirbt.

Mit diesen beiden Bedingungen tat sich Locke schwer, denn offenbar waren sie auch im England des 17. Jahrhunderts mit seinem Großgrundbesitz nicht erfüllt. Um aber das Privateigentum an Grund und Boden zu rechtfertigen, griff er zu Hilfskonstruktionen, welche allerdings nicht ganz überzeugen können. Die erste Bedingung, den Landüberfluss, erklärte er kurzerhand mit dem Hinweis auf das weltweit vorhandene ungenutzte Land für erfüllt. Für die zweite Bedingung, die Beschränkung der Aneignung auf den Umfang, der dem Eigenbedarf dient, suchte er einen originellen Ausweg: Mit der Einführung des Geldes entfällt auch der moralische Einwand gegen die Aneignung von Land über den Eigenbedarf hinaus. Denn der Überschuss der Produktion wird verkauft; auf diese Weise verdirbt er nicht, sondern wird von den Käufern konsumiert.

Gemessen an der vormodernen Auffassung, dass das Eigentum ein von Gott verliehenes Recht ist, bedeutete Lockes Eigentumstheorie eine wichtige theoretische Innovation: Die Legitimation des Privateigentums an Produktionsmitteln – gleich ob es aus Grund und Boden oder aus anderem Sachkapital besteht – kann nur in der Arbeitsleistung des Eigentümers bestehen. Dies war eine progressive Idee von epochaler Bedeutung. Aber Locke hat dieses Prinzip überstrapaziert und es – man könnte sagen missbräuchlich – zur Rechtfertigung der Interessen der besitzenden Klassen umgedeutet. Dies wird leicht sichtbar, wenn man sich die vier Schwachstellen dieser Theorie vor Augen führt:

1. Durch die Bearbeitung des Bodens wird lediglich die private Aneignung des Bodenertrags (also nur der Feldfrüchte), nicht aber des Bodens selbst gerechtfertigt. Denn wenn der Boden im Gemeinbesitz verbleibt und lediglich der Ertrag demjenigen zufällt, der das Land bearbeitet hat, dann ist damit dem Eigentumsrecht des Arbeiters an seiner Arbeit völlig Genüge getan.
2. Es wird lediglich das Privateigentum an Grund und Boden bei allgemeinem Überfluss an Land gerechtfertigt, nicht aber bei Landknappheit.
3. Gerechtfertigt wird außerdem allenfalls die Erstaneignung durch denjenigen, der den Boden persönlich in Bearbeitung nimmt, nicht aber das ererbte Privateigentum an Grund und Boden.
4. Es wird nicht der Grundbesitz gerechtfertigt, insbesondere nicht der Großgrundbesitz, sondern nur das vom Eigentümer selbst für den Eigenbedarf bearbeitete Kleineigentum. Denn wenn das Aneignungsrecht durch die persönliche Arbeit dessen legitimiert ist, der das Land in Besitz

nimmt, dann kann dies nur für die Aneignung zum Zweck der Selbstbewirtschaftung gelten, nicht aber für die Bearbeitung durch Knechte, Pächter oder Sklaven.

Wir sehen also, dass Lockes Herleitung des Rechts auf Privateigentum an Grund und Boden aus dem Selbstbesitzrecht und aus dem Recht an der eigenen Arbeit nicht ausreichen konnte, um die Grundbesitzverhältnisse in der englischen Agrargesellschaft des 17. Jahrhunderts zu rechtfertigen, vor allem nicht die Konzentration des Bodens in den Händen weniger Großgrundbesitzer (falls eine solche Rechtfertigung überhaupt in Lockes Absicht lag). Erst recht ist seine Eigentumstheorie nicht auf das Privateigentum an Produktionsmitteln im entwickelten Kapitalismus anwendbar, denn im Unterschied zum Boden, der nur in begrenzter Menge zur Verfügung steht, ist Sachkapital im Prinzip – entsprechend lange Zeitdauer vorausgesetzt – beliebig vermehrbar.

9.5 Das liberale Gerechtigkeitsparadigma

John Locke war, wie schon gesagt, der Ahnherr der Gerechtigkeitsphilosophie des Liberalismus und übte damit einen enormen Einfluss aus, der unverändert bis in die Gegenwart fortwirkt (s. Unterkapitel 20). David Hume (s. Unterkapitel 10) und auch Immanuel Kant (s. Unterkapitel 12), der mit einigen Einschränkungen ebenfalls dem Liberalismus zugerechnet werden kann, setzten die von Locke begründete Tradition fort.

Man kann sagen, dass mit dem Liberalismus der Paradigmenwechsel der Frühen Neuzeit und die Wendung zum normativen Individualismus (s. Unterkapitel 7) voll zum Durchbruch gekommen sind. Wir können das liberale Gerechtigkeitsparadigma vor allem durch vier vorrangige Grundsätze charakterisieren:

1. Das oberste Ziel einer gerechten Ordnung von Gesellschaft, Staat und Wirtschaft ist die Sicherung der individuellen Freiheit.
2. Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
3. Die individuelle Freiheit erfordert, dass der Einfluss des Staates so weit wie möglich zurückgedrängt wird.
4. Im Zentrum der individuellen Freiheit steht das private Eigentum.

Die Hochschätzung des Privateigentums ist – wie wir bei Locke gesehen haben – ein wichtiger Punkt, ohne den man die Gerechtigkeitskonzeption des Liberalismus nicht verstehen kann. Sie erklärt sich daraus, dass der Liberalismus nicht mehr von der natürlichen Sozialgebundenheit des Menschen ausging, sondern von der Idee des freien und ungebundenen Individuums. Das Privateigentum aber ist der materielle Garant der

Unabhängigkeit und deshalb musste es für den Liberalismus zum Kernbestandteil der Freiheit werden. So ist es konsequent, dass die Frage nach dem Ursprung und der ethischen Rechtfertigung der Institution des Eigentums bei allen klassischen liberalen Theoretikern eine wichtige Rolle spielt.

Zwar ging es im 17. und 18. Jahrhundert zunächst nur um das Eigentum an Grund und Boden, aber grundsätzlich zielt die Eigentumstheorie des Liberalismus auf die Rechtfertigung des Privateigentums an Produktionsmitteln überhaupt, und deshalb haben wir es hier mit einer der zentralen Fragen der sozialen Gerechtigkeit zu tun. Für die liberale Gerechtigkeits-theorie hatte (und hat noch heute) das private Eigentum eine überragende Bedeutung für die Freiheit und die Selbstbestimmung des Individuums, aber die Tatsache, dass die übergroße Mehrheit der Menschen überhaupt kein oder kein nennenswertes Eigentum besitzt, wurde weder für Locke noch für Hume noch für Kant zum Gerechtigkeitsproblem. Die Beschränkung der Perspektive auf die der besitzenden Klassen wurde später zu einer Hypothek für die gesamte liberale Tradition, die schließlich auch dazu führte, dass sich im 19. Jahrhundert der Sozialismus vom Liberalismus abspaltete.

Zusammenfassung

Die Begründung des liberalen Gerechtigkeitsparadigmas durch John Locke

1. Das bis heute äußerst einflussreiche Gerechtigkeitsparadigma des Liberalismus ist im Wesentlichen von John Locke (1632–1704) begründet worden.
2. Basis des liberalen Gerechtigkeitsparadigmas ist der normative Individualismus (die Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens müssen aus den vorrangigen Freiheitsrechten der Individuen abgeleitet und gegenüber diesen legitimiert werden).
3. Locke ging von optimistischen anthropologischen Prämissen aus. Auch im fiktiven Naturzustand (vor Gründung der Staatsgewalt) sind die Menschen im Prinzip friedlich und kooperativ.
4. Er vertrat die gemäßigte Variante der Theorie des Gesellschaftsvertrags. Danach werden Normen durch den Gesellschaftsvertrag nicht im eigentlichen Sinne geschaffen und begründet.

5. Vielmehr gibt es ein von Gott geschaffenes und vorvertraglich gültiges Naturrecht, das im Sinne eines individuellen Freiheitsrechts verstanden wird. Demgemäß hat jeder Mensch ein unveräußerliches Recht auf Leben, Freiheit und Besitz.
6. Durch den Gesellschaftsvertrag wird lediglich eine Staatsgewalt etabliert, die das Naturrecht (also das Recht jedes Menschen auf Leben, Freiheit und Besitz) faktisch durchsetzt und Verstöße ahndet.
7. Zweck und Rechtfertigung der Staats- und Gesellschaftsordnung bestehen ausschließlich in der Sicherung der Individualrechte (Leben, Freiheit, Besitz).
8. Daher findet die Staatsgewalt ihre Grenzen an diesen individuellen Freiheitsrechten. Wenn die Staatsgewalt diese Grenzen überschreitet, steht dem Volk ein Widerstandsrecht zu.
9. Es gibt nach Locke keinen weiteren Staatszweck (wie etwa Gemeinwohl, allgemeine Wohlfahrt oder soziale Gerechtigkeit), der über den Grundrechtsschutz hinausgeht.
10. Soziale Gerechtigkeit bestand für Locke somit letztlich in Rechtsstaatlichkeit. Im Übrigen sorgt der Markt für Gemeinwohl, allgemeine Wohlfahrt und soziale Gerechtigkeit.
11. Privateigentum an Produktionsmitteln ist legitim, da es auf dem Recht zur Aneignung der eigenen Arbeit und in letzter Instanz auf dem Recht auf »Selbstbesitz« an der eigenen Person beruht.

10 Gerechtigkeit bei David Hume: moralisches Gefühl oder Sicherung des Eigentums?

Der schottische Philosoph David Hume (1711–1776) ist hauptsächlich als der wichtigste Vertreter des »Skeptizismus« in der Neuzeit bekannt, d. h. derjenigen philosophischen Richtung, die die Möglichkeit sicherer Erkenntnis grundsätzlich bezweifelt. Er hat aber auch bemerkenswerte Beiträge zur Gerechtigkeitstheorie geliefert, und zwar im dritten Buch seines Hauptwerks *Ein Traktat über die menschliche Natur* von 1740 und in seiner *Untersuchung über die Prinzipien der Moral* von 1751. Sie weisen Hume als Vertreter des von John Locke begründeten Gerechtigkeitsparadigmas des klas-